

**Altmarkkreis Salzwedel
Kreiswahlleiter**

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 1
(Salzwedel) und 2 (Gardelegen-Klötze) zur Landtagswahl am 06. Juni 2021**

1. Allgemeines

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 20. November 2019 auf Vorschlag seiner Präsidentin für die Wahl zum Landtag der achten Wahlperiode als Wahltag den 06. Juni 2021 und die Wahlzeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr bestimmt.

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) vom 27.05.2015 (GVBl. LSA S. 200) fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 06. Juni 2021 auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter unter folgender Anschrift einzureichen:

**Altmarkkreis Salzwedel
Kreiswahlleiter
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel**

Die Einreichungsfrist für die Kreiswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630, 632) am

Montag, den 19.04.2021, um 18.00 Uhr.

Als Bewerber für einen Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG LSA hat, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 6 LWG LSA).

2. Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien als auch von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), eingereicht werden (§ 14 Abs. 1 LWG LSA).

Parteien,

- die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder
- die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben,

können als solche nur dann Kreiswahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Dienstag, den 06. April 2021, 18:00 Uhr, der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg ihre Beteiligung (Anlage 5 LWO LSA) an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LWG LSA).

Der Kreiswahlvorschlag darf gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 LWG LSA nur einen Bewerber enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur für einen Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur benannt werden, wer wählbar ist und wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 LWG LSA).

Wird ein Kreiswahlvorschlag von einem Einzelbewerber eingereicht oder von einer Partei, die nicht die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 3 LWG LSA erfüllt, bedürfen diese außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises. Die Unterzeichner solcher Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben (§ 2 LWG LSA). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

Gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 06.05.2020 (MBL. LSA S. 168) erfüllen folgende Parteien die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 3 LWG LSA:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP).

Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO LSA auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO LSA erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung des Kreiswahlleiters kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeits-anschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO LSA). Ferner ist bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG LSA aufgestellt worden ist.

Gemäß § 14 Abs. 4 LWG LSA darf ein Wahlberechtigter nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Gemäß § 19 Abs. 1 LWG LSA kann als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist. Die Wahl des Bewerbers kann auch durch Delegierte erfolgen, die in geheimer Abstimmung hierzu bestimmt worden sind.

Ein Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der [Anlage 6 der LWO LSA](#) eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers;
2. den Namen der einreichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern sind von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zu unterzeichnen.

Gemäß § 30 Abs. 4 LWO LSA sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag eingereichten Partei ist ([Anlage 9 der LWO LSA](#))
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist ([Anlage 10 der LWO LSA](#))
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung Niederschrift über die Wahl des Bewerbers ([Anlage 11 der LWO LSA](#)) mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt ([Anlage 12 der LWO LSA](#))
- die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 LWO LSA). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach Anlage 8 LWO LSA sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO LSA).

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge wird auf § 14 LWG LSA und § 30 LWO LSA verwiesen. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorliegen. Die für die Einreichung eines Kreiswahlvorschlages erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter erhältlich oder können per Mail unter wahl@altmarkkreis-salzwedel.de abgefordert werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sie auf unserer Homepage unter dem Reiter „Rechtsgrundlagen/Formulare“ herunterzuladen.

3. Änderung eingereichter Wahlvorschläge

Eingereichte Kreiswahlvorschläge können bis zum **Montag, den 19. April 2021, 18.00 Uhr**, geändert oder zurückgezogen werden. Derartige Erklärungen nach § 21 LWG LSA müssen beim Kreiswahlleiter schriftlich eingereicht werden und können nicht widerrufen werden.

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die der Unterschrift von mindestens 100

Wahlberechtigten bedürfen, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19 April 2021, 18.00 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson oder der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Altmarkkreises Salzwedel

Frau Paasche Tel.: 03901/840 339
Mail: sarah.paasche@altmarkkreis-salzwedel.de

Frau Linhardt Tel.: 09301/840 346
Mail: yvonne.linhardt@altmarkkreis-salzwedel.de

gern zu Verfügung.

Salzwedel, den 10.03.2021

gez. Baumann
Kreiswahlleiter